



# Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Merz  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 16. April 2010 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

### **1. Stellungnahme**

Die Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten ist in der Praxis oftmals schwierig und führt vielfach zu Diskussionen zwischen der Veranlagungsbehörde und den steuerpflichtigen Personen. Ob aus steuerlicher Sicht abzugsfähige Weiterbildungskosten oder nicht abzugsfähige Ausbildungskosten vorliegen, kann jeweils nur unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Daraus erhellt, dass die heutige gesetzliche Bestimmung im Vollzug für die Veranlagungsbehörden kompliziert und aufwändig ist. Schliesslich führen die unterschiedlich grosszügigen kantonalen Praxen dazu, dass die Kosten für den gleichen Lehrgang bei einer teilnehmenden Person als abzugsfähige Weiterbildungskosten taxiert und bei einer anderen Person als nicht abzugsfähige Ausbildungskosten qualifiziert werden. Damit ist eine rechtsgleiche Behandlung der steuerpflichtigen Personen infolge

dieser unterschiedlichen Rechtsauslegung in den Kantonen nicht gewährleistet.

Die vorgeschlagene Lösung sieht eine Ausdehnung der Abzugsfähigkeit auf Ausbildungskosten vor. Die Ausbildung stellt grundsätzlich eine Investition dar, deren Kosten gemäss Lehre und Rechtsprechung nicht abzugsfähig sind. Der Entwurf der Vernehmlassungsvorlage sieht die Schaffung eines neuen allgemeinen Abzugs vor, mit dem ein so genannter ausserfiskalischer Zweck verfolgt wird. Danach können neben den bisherigen Weiterbildungskosten auch Kosten für die berufliche Ausbildung abgezogen werden. Allerdings ist eher fraglich, ob damit das angestrebte ausserfiskalische Ziel erreicht wird, da gestützt auf das von Prof. Dr. Stefan C. Wolter erstellte Kurzgutachten in erster Linie Mitnahmeeffekte dominieren. Das Instrument eines steuerlichen Abzugs ist gemäss Prof. Dr. Wolter für die Weiterbildungsförderung eher ungeeignet.

Die vorgeschlagene Neuregelung kann die Nachteile des heutigen Systems weitgehend beseitigen. Zudem trägt der Entwurf dem Gebot der rechtsgleichen Anwendung sowie der Umsetzbarkeit in den Kantonen besser Rechnung als die geltende gesetzliche Bestimmung. In diesem Sinne werden die Grundzüge der Vorlage begrüsst.

Der Regierungsrat ersucht allerdings um eine Präzisierung der unklar formulierten Gesetzestexte, die keine eindeutige Rechtsauslegung und damit keine einheitliche Umsetzung in den Kantonen gewährleisten. Zudem wird um eine erneute Überprüfung der betragsmässigen Obergrenze ersucht, da dieser etwas knapp ausgefallen ist.

a) Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j DBG bzw. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe m StHG

Den Erläuterungen zu Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j DBG bzw. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe m StHG kann entnommen werden, dass zusätzlich zu den bisherigen abzugsfähigen Weiterbildungs- und Umschulungskosten neu auch Ausbildungskosten (freiwillige Umschulung, Berufsaufstieg), die nicht im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen, zum Abzug zugelassen werden.

**Beurteilung:**

Nach dem gesetzlichen Wortlaut sind nur die *"mit dem Beruf zusammenhängenden Aus- und Weiterbildungskosten"* abzugsfähig. Der vorgeschlagene Gesetzestext ist eher zu eng gefasst, wenn die im erläuternden Bericht in Ziffer 5.1 "Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)" zu Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j (Seite 18) gemachten Ausführungen herangezogen werden. Danach fallen unter den beruflich veranlassten Aus- und Weiterbildungskostenabzug alle Weiterbildungskosten, die bereits nach geltendem Recht zum Abzug zugelassen werden. Neu sollen aber zusätzlich auch Ausbildungskosten

(freiwillige Umschulung, Berufsaufstieg), die nicht im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen, zum Abzug zugelassen werden. Alle anderen Bildungskosten, die nicht beruflich motiviert sind, werden nicht zum Abzug zugelassen.

Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut lässt eine solche Auslegung nicht ohne weiteres zu. Es ist beispielsweise nicht selbstredend, dass auch Ausbildungskosten, die nicht mit dem gegenwärtigen Beruf zusammenhängen, abzugsfähig sind. Ebenso geht aus dem gesetzlichen Wortlaut nicht hervor, dass Umschulungs- oder Wiedereinstiegskosten abzugsfähig sind. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, den Gesetzestext des DBG und StHG zu überarbeiten und allenfalls um eine nicht abschliessende Aufzählung zu ergänzen.

Die vorgeschlagene Formulierung im StHG und DBG benachteiligt die in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren. Die Gesetzesartikel sind entsprechend zu präzisieren, damit jeder Ehegatte den betragsmässig begrenzten Aus- und Weiterbildungsabzug in Anspruch nehmen kann.

**Vorschlag** (*Ergänzungen sind kursiv geschrieben*):

*"Von den Einkünften werden abgezogen, insbesondere die beruflich motivierten Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Umschulungs- und Wiedereinstiegskosten bis zu einem Gesamtbetrag von ..... Franken, mit Ausnahme der Kosten für die Erstausbildung. Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht dieser Betrag jedem Ehegatten zu."*

b) Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j DBG

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Aus- und Weiterbildungskosten sollen im DBG aufgrund des hohen Mitnahmeeffekts auf 4'000 Franken begrenzt werden.

**Beurteilung:**

Die Begrenzung auf 4'000 Franken im DBG führt für die steuerpflichtigen Personen zu einer wesentlichen Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation. Denn in der Regel übersteigen die Kosten für Nachdiplomstudien wie MBA, LL.M., MAS usw. sowie für Sprachaufenthalte im Ausland den Betrag von 4'000 Franken sehr schnell. In diesem Zusammenhang ist auch auf die "Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung" hinzuweisen, die von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wird. Danach sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, im Lohnausweis alle Vergütungen für Aus- und Weiterbildung anzugeben, die den Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern direkt ausbezahlt

werden. Beiträge an die Aus- und Weiterbildung, die direkt an Ausbildungsinstitute geleistet werden, sind nur anzugeben, wenn sie in einem Jahr pro Einzelereignis 12'000 Franken (exkl. MWST und Nebenkosten) betragen oder übersteigen. Mit anderen Worten müssen von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber direkt bezahlte Beiträge an die Aus- und Weiterbildung nicht im Lohnausweis ausgewiesen werden, wenn sie weniger als 12'000 Franken betragen. Diese Diskrepanz zwischen Deklarationspflicht im Lohnausweis ab 12'000 Franken und betragsmässiger Begrenzung des Abzugs im DBG auf 4'000 Franken ist unbefriedigend. Das Ziel der Neuregelung müsste zusätzlich ein Effizienzgewinn für die Steuerbehörden sein. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, den Maximalbetrag, bis zu dem die beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten abgezogen werden können, angemessen zu erhöhen. Eine entsprechende Erhöhung wäre für den Kanton Uri trotz allfälliger Mitnahmeeffekte in zweierlei Hinsicht begrüssenswert.

Erstens können durch den Abzug mit einer Obergrenze von 4'000 Franken gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 12) rund 80 Prozent der steuerpflichtigen Personen ihre selbst getragenen Weiterbildungskosten in Abzug bringen. In Uri könnten nur zirka 75 Prozent der steuerpflichtigen Personen ihre selbst bezahlten Kosten in Abzug bringen, wie eine statistische Erhebung der Finanzdirektion Uri zeigt. Begründen lässt sich dies mit dem Umstand, dass sich die Weiterbildungsinstitute in der Regel ausserhalb des Kantons befinden, so dass neben den eigentlichen Kosten für die Bildungslehrgänge noch zusätzliche Fahrt- und Verpflegungsspesen anfallen, die je nach Distanz zu den Zentren ebenfalls ins Gewicht fallen. Zweitens könnte mit einer angemessenen Anhebung der Obergrenze die Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation (unbegrenzter Abzug für Weiterbildungskosten) etwas gemildert werden. Gleichzeitig müssten aber die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet werden, die Beiträge an die Aus- und Weiterbildung unabhängig von deren Höhe im Lohnausweis auszuweisen. Dies hätte im Veranlagungsverfahren eine wesentliche Effizienzsteigerung zur Folge, weil entsprechende Rückfragen bei den steuerpflichtigen Personen entfallen würden.

c) Artikel 34 Buchstabe b DBG

In Artikel 34 DBG wird ausdrücklich statuiert, welche Kosten nicht vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können. In Artikel 34 Buchstabe b DBG werden ausdrücklich die Erstausbildungskosten als nicht abzugsfähigen Kosten erwähnt.

**Beurteilung:**

Die vorgeschlagene Neureglung über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten sieht nur noch eine Abgrenzung zwischen Erstausbildungskosten und den übrigen mit dem Beruf zusammenhängenden Aus- und Weiterbildungskosten vor. Weiter

sind die Kosten für Bildungslehrgänge, die der Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen, nicht abzugsfähig. Es wäre begrüssenswert, wenn der Gesetzestext zum besseren Verständnis um den Begriff "*Liebhaberei oder Hobby*" ergänzt würde.

Zudem ist der Begriff "*Erstausbildung*" im DBG und StHG näher zu definieren, um künftig neue Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden. Es kann aber nicht sein, dass mit dem neuen Vorschlag eine Problemverschiebung in Kauf genommen wird. Im erläuternden Bericht (Seite 15) wird sinngemäss ausgeführt, dass der gleiche Lehrgang, je nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls, entweder zum Abschluss der Erstausbildung führen kann oder nur ein Zwischenschritt im Rahmen der Erstausbildung darstellt. Diese Definition kann somit zu Ungleichbehandlungen von verschiedenen Bildungswegen führen und lässt einen zu offenen Spielraum für unterschiedliche Praxen in den Kantonen offen. Die vorgeschlagene Lösung ist insofern etwas unbefriedigend und soll zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen einer Neuurteilung unterzogen werden.

Die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Ausbildungskosten und nichtabzugsfähigen Kosten im Zusammenhang mit der Liebhaberei ist zu auslegungsbedürftig und bedarf einer engeren und griffigeren Definition. Nach dem erläuternden Bericht soll beispielsweise eine ausgebildete Juristin die Kosten für die Ausbildung zur Sportmasseurin in Abzug bringen können, obwohl sie weiterhin als Juristin arbeitet. Die Abgrenzung zwischen Ausbildungen und Liebhaberei ist sehr wichtig, da insbesondere im "Sport- und Gesundheitsbereich" hohe Mitnahmeeffekte zu erwarten sind. In diesem Sinne ist es unerlässlich eine griffige Abgrenzung zu finden bzw. die Gesetzesmaterialien klarer auszuarbeiten.

## **2. Schlussbemerkung**

Wir empfehlen dem Bundesrat, die Vorlage nochmals zu überarbeiten. Ziel der Vorlage kann nicht die Verschiebung von derzeitigen Abgrenzungsschwierigkeiten auf neue Problemfälle sein. Der unterbreitete Vorschlag beseitigt die derzeitigen Abgrenzungsprobleme nur teilweise. Es entfällt zwar die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Weiterbildungskosten und nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten (Berufsaufstieg, freiwillige Umschulung). Im Vollzug führt die Unterscheidung zwischen abzugsfähigen Aus- und Weiterbildungskosten und nicht abzugsfähigen Kosten für die Erstausbildung und die Liebhaberei (Hobby) nach wie vor zu Abgrenzungsproblemen. Damit akzentuiert sich Abgrenzungsproblematik auf die nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten (Erstausbildung und Liebhaberei).

Zudem führt die zu tiefe betragsmässige Obergrenze von 4'000 Franken beim DBG zu einer Begünstigung von billigeren gegenüber von teureren Bildungsangeboten. Damit werden falsche Anreize gesetzt im Sinne von kostengünstigeren Studiengängen. Schliesslich wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass die Anhebung der Obergrenze auf 10'000 Franken lediglich 2 bis 3 Mio. Franken Mindereinnahmen generieren würde. Die Mindereinnahmen zu Lasten der Bundeskasse würden insgesamt 7 bis 8 Mio. Franken betragen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und unsere freundlichen Grüsse.

Altdorf, 6. Juli 2010



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Markus Züst

Der Kanzleidirektor

Dr. Peter Huber